

Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt

Vom 15. Dezember 2004

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 16 des Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002¹⁾, beschliesst was folgt:

I. Geltungsbereich

§ 1. Die Honorarordnung gilt für alle Verfahren vor den Gerichten und den verwaltungsunabhängigen Rechtsmittelinstanzen des Kantons Basel-Stadt.

² Sie bezieht sich auf die behördlich festzusetzenden Entschädigungen für die Parteivertretung sowie, unter Vorbehalt einer abweichenden Honorarvereinbarung gemäss § 15 des Advokaturgesetzes, auf die Honorierung der Advokatin oder des Advokaten durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber.

³ Eine zugesprochene Parteientschädigung regelt ausschliesslich das Verhältnis zwischen den Verfahrensparteien.

II. Grundsätze

§ 2. Die Bemessung des Honorars richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Umfang der Bemühungen;
- Wichtigkeit und Bedeutung der Sache für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber;
- Schwierigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

² Diese Grundsätze sind massgebend, soweit die Honorarordnung für die Bemessung des Honorars Mindest- und Höchstansätze vorsieht.

³ In besonderen Fällen können die finanziellen Verhältnisse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder der Zahlungspflichtigen oder des Zahlungspflichtigen mitberücksichtigt werden.

¹⁾ SG 291.100.

III. Zivilsachen mit bestimmtem Streitwert

A. ALLGEMEINES

§ 3. In Zivilsachen mit bestimmtem oder bestimmbarem Streitwert besteht das Honorar aus dem Grundhonorar mit allfälligen Zuschlägen und Abzügen.

² Das Grundhonorar bemisst sich nach dem Streitwert. Es deckt im schriftlichen Verfahren den Aufwand für eine Rechtsschrift und eine Verhandlung, im mündlichen Verfahren den Aufwand für eine Verhandlung.

³ Bei Widerklagen wird der Streitwert von der Summe der beidseitigen Streitwerte berechnet.

B. ERSTE INSTANZ

1. Grundhonorar

§ 4. Das Grundhonorar wird wie folgt bemessen:

Streitwert (Fr.)	Grundhonorar (Fr.)
a) mündliches Verfahren	
1. bis 200.–	50.– bis 70.–
2. 200.– bis 500.–	70.– und 32.50 per 100
3. 500.– bis 1000.–	175.– und 26.– per 100
4. 1000.– bis 2000.–	300.– und 18.50 per 100
5. 2000.– bis 5000.–	500.– und 12.– per 100
6. 5000.– bis 8000.–	850.– und 9.– per 100
7. 8000.–	1100.–
b) schriftliches Verfahren	
8. über 8 000.– bis 20 000.–	1 700.– bis 3 200.–
9. über 20 000.– bis 50 000.–	2 800.– bis 5 600.–
10. über 50 000.– bis 100 000.–	5 200.– bis 9 100.–
11. über 100 000.– bis 200 000.–	8 400.– bis 15 000.–
12. über 200 000.– bis 500 000.–	14 300.– bis 30 000.–
13. über 500 000.– bis 1 Million	28 600.– bis 48 000.–
14. über 1 Million bis 2 Millionen	45 500.– bis 71 500.–
15. über 2 Millionen	3% bis 1½% mindestens Fr. 60 000.–

² Wird ein Prozess statt im mündlichen im schriftlichen Verfahren durchgeführt, so erhöht sich das Grundhonorar bis um die Hälfte; wird ein Prozess statt im schriftlichen im mündlichen Verfahren durchgeführt, so ermässigt sich das Grundhonorar bis um einen Drittel.

2. Zuschläge

§ 5. Auf dem Grundhonorar werden folgende Zuschläge berechnet:

a) bis zu 100%:

- in Prozessen mit überdurchschnittlich grossem Aufwand in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (z.B. weitläufige oder schwierige Instruktion, komplizierte Abrechnungen, Buchführungen, fremdsprachliche Korrespondenz), sofern der Höchstsatz des Grundhonorars keine ausreichende Vergütung ergibt.

b) bis zu 30%:

- für jede zusätzliche Verhandlung einschliesslich Vermittlungsverfahren;
- für jede zusätzliche Rechtsschrift;
- für Augenschein, Expertisen, Vorverfahren;
- für aussergerichtliche Vergleichsbemühungen (vor oder während des Prozesses);
- bei Streitverkündung mit motiviertem Antrag.

² Die Zuschläge gemäss Abs. 1 dürfen insgesamt 280% des Grundhonorars nicht übersteigen.

3. Abzüge

§ 6. Bei vorzeitiger Beendigung des Mandates oder des Prozesses selber (namentlich durch Vergleich, Anerkennung oder Rückzug) beträgt das Honorar die Hälfte bis drei Viertel des für den durchgeführten Prozess zulässigen Honorars.

² Nach schon erfolgter Vorbereitung zu einer angesetzten Verhandlung kann das diese einschliessende Honorar verlangt werden.

³ Bei Prozessbeendigung im Vermittlungsverfahren kann bis zu einem Drittel des für den durchgeführten Prozess zulässigen Honorars verlangt werden.

4. Besondere Verfahren

a) Beschränkungen nach §§ 58 und 62 Abs. 2 ZPO:

§ 7. Bei Beschränkung des Verfahrens auf einzelne Streitpunkte beträgt das Honorar höchstens die Hälfte des für den ordentlichen Prozess zulässigen Honorars.

b) Kontumazverfahren:

§ 8. Im schriftlichen Kontumazverfahren beträgt das Honorar die Hälfte bis drei Viertel des für den ordentlichen Prozess zulässigen Honorars. Im mündlichen Kontumazverfahren kann das ganze Honorar verlangt werden.

c) Streitberufung und Nebenintervention:

§ 9. Das Honorar für die Vertretung der oder des Streitberufenen und der Nebenintervenientin oder des Nebenintervenienten beträgt einen Viertel bis die Hälfte des für den ordentlichen Prozess zulässigen Honorars. Bei gleichzeitiger Entscheidung der Regressfrage kann das ganze Honorar verlangt werden.

d) Vollstreckungsrechtliche Verfahren:

§ 10. In vollstreckungsrechtlichen Verfahren, namentlich Rechtsöffnung, Bewilligung des Rechtsvorschlages und Vollstreckbarerklärung, beträgt das Honorar einen Viertel bis die Hälfte des für den ordentlichen Prozess zulässigen Honorars, mindestens jedoch Fr. 50.– und höchstens Fr. 10000.–, in ausserordentlichen Fällen Fr. 20000.–.

C. RECHTSMITTELVERFAHREN

§ 11. Im Appellationsverfahren berechnet sich das Honorar (Grundhonorar mit allfälligen Zuschlägen und Abzügen) nach den für das erstinstanzliche Verfahren aufgestellten Grundsätzen, wobei in der Regel ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen ist. Der Abzug entfällt bei Anwaltswechsel nach einer Instanz für die Rechnungsstellung gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber.

² Im Beschwerdeverfahren beträgt der Abzug in der Regel einen Drittel bis zwei Drittel.

³ Massgebend ist der zweitinstanzliche Streitwert.

IV. Übrige Verfahren

A. ALLGEMEINES

§ 12. In Zivilsachen ohne bestimmten oder bestimmbaren Streitwert berechnet sich das Honorar nach dem Zeitaufwand. Dasselbe gilt für Straf-, Sozialversicherungs-, erstinstanzliche Rekursachen sowie für vorsorgliche Expertisen und Verfügungen (einschliesslich provisorisches Bauhandwerkerpfandrecht) ohne anschliessenden Hauptprozess.

² In Verwaltungsgerichtssachen vorwiegend vermögensrechtlicher Natur kann das Honorar nach den Bestimmungen für Zivilprozesse mit bestimmtem Streitwert berechnet werden.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Statusprozesse.

B. STUNDENANSATZ

§ 13. Das Honorar beträgt Fr. 180.– bis 400.– pro Stunde. Es bemisst sich nach der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles sowie nach den finanziellen Verhältnissen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers.

² Für Volontärinnen und Volontäre sind entsprechend ihrem Ausbildungsstand ein Drittel bis zwei Drittel des anwendbaren Stundenansatzes zu berechnen.

³ Bei Dringlichkeit des Auftrages, Arbeit ausserhalb der üblichen Bürozeit, Inanspruchnahme von Spezialkenntnissen insbesondere in rechtlicher, tatsächlicher und sprachlicher Hinsicht sowie bei sehr hohem Interessenwert kann der Stundenansatz bis auf Fr. 800.– erhöht werden.

C. STATUSPROZESSE

§ 14. In schriftlichen Statusprozessen, namentlich Scheidungsprozessen, entspricht das Honorar in der Regel dem Monatseinkommen (einschliesslich periodisch ausbezahlte Zulagen) der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder 50–100% des höheren Einkommens der Gegenpartei.

² Bei im Verhältnis zum Einkommen erheblichem Vermögen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, bei streitigen güterrechtlichen Auseinandersetzungen oder sonst komplizierten Fällen kann das Honorar angemessen erhöht werden.

³ In mündlichen Verfahren beträgt das Honorar die Hälfte bis zwei Drittel des für das schriftliche Verfahren zulässigen Honorars.

⁴ In Prozessen über die Abänderung von Unterhaltsbeiträgen nach erfolgter Scheidung sind die Vorschriften über den bestimmten Streitwert massgebend; das Honorar darf aber den nach Abs. 1–3 berechneten Betrag nicht übersteigen.

V. Rechnungsstellung und Rechtsmittel

Rechnungsdarstellung und Auslagen

§ 15. Das Honorar und die Auslagen sind in der Rechnung der Advokatin oder des Advokaten separat auszuweisen. Die Honorarberechnung ist zu detaillieren.

² Für Telephonate, Telefax, Porti usw. sind die tatsächlichen Auslagen in Rechnung zu stellen. Beim Telefax kann zusätzlich pro Seite der gleiche Betrag wie für eine Photokopie verlangt werden.

³ Für notwendige Photokopien gilt der Ansatz von Fr. 2.– pro Seite.

⁴ Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich zum Honorar und zu den Auslagen geschuldet. Sie ist in der Rechnung der Advokatin oder des Advokaten separat auszuweisen.

Parteientschädigung

§ 16. Die Advokatin oder der Advokat, die oder der für die Klientenschaft die Zusprechung einer bezifferten Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei durch das Gericht verlangt, hat diesem die Rechnung 14 Tage vor dem Verhandlungstermin einzureichen, unter gleichzeitiger Zustellung einer Kopie an die Gegenpartei.

VI. Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

§ 17. Diese Honorarordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2005 wirksam.²⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Honorarordnung für die Advokaten des Kantons Basel-Stadt vom 15. Januar 1994 aufgehoben.

²⁾ Massgebend für ihre Anwendung ist der Zeitpunkt der Hauptverhandlung oder die letzte Tätigkeit der Advokatin oder des Advokaten in der Sache.

³⁾ Haben die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor und die zweitinstanzliche nach dem 1. Januar 2005 stattgefunden, berechnen sich das Honorar für die erste Instanz nach den bisherigen und das für die zweite Instanz nach den neuen Bestimmungen.

²⁾ Publiziert am 12. 1. 2005.